

**SATZUNG
DES KREISVERBANDES
DES
BUNDES DER SELBSTÄNDIGEN
FLENSBURG FÜR STADT UND LAND**

Stand März 2009

§ 1

1. Der Verband trägt den Namen:

**KREISVERBAND
DES
BUNDES DER SELBSTÄNDIGEN
FLENSBURG FÜR STADT UND LAND**

2. Sitz des Kreisverbandes ist Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Kreisverband ist der Zusammenschluß von Selbständigen im Raum Flensburg Stadt und Land, die Mitglied im Bund der Selbständigen, Landesverband Schleswig-Holstein sind.
2. Er hat die Aufgabe, die Selbständigen - insbesondere in steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen - geschlossen zu vertreten. Darüber hinaus in seinem Wirkungskreis regionale Wirtschaftsmaßnahmen zu fördern, sowie solche Maßnahmen selbst zu ergreifen und durchzuführen und die Selbständigen zu stärken und zu schützen. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er dient keinen Erwerbszwecken.

§ 3

1. Jeder Angehörige oder Förderer des selbständigen Mittelstandes, der Mitglied im Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein ist, ist gleichzeitig Mitglied im Kreisverband.
2. Dies gilt ebenfalls für alle Mitglieder von Gewerbe- und Handelsvereinen sowie artverwandten Vereinigungen.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband und damit gleichlautend im Kreisverband wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Landesvorstandes erworben.
4. Der Antrag kann beim zuständigen Kreisverband oder direkt beim Landesverband gestellt werden.
5. Die näheren Einzelheiten des Erwerbes der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung des Landesverbandes.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Neumitglied kann frühestens zum Ende eines vollen Beitragsjahres kündigen.

§ 5

1. Die Mitglieder können zur Wahrung ihrer Interessen Anträge an den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die zu bildenden Ausschüsse richten. Die Anträge müssen an die Geschäftsstelle gerichtet werden und werden von dort an die einzelnen Organe weitergeleitet.

2. Im Einzelfall kann der Antrag für örtliche Angelegenheiten nach Prüfungen durch das zuständige Organ über die Geschäftsstelle an den Landesverband weitergegeben werden.
3. Anträge, die sich nicht mit örtlichen Angelegenheiten auseinandersetzen, sind über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Flensburg Stadt und Land direkt an die Landesgeschäftsstelle zu leiten.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Vereinsinteressen schadet und das Ansehen des selbständigen Mittelstandes in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte.
5. Zur Abwicklung der Vorstandsarbeit ist das Mitglied verpflichtet dem Landesverband, ersatzweise dem Kreisverband, Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung sind dem Verband entstandene Kosten der Datenbeschaffung zu erstatten.

§ 6

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung des Landesverbandes festgelegt. Er beträgt zur Zeit € 96,00. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Sonderumlagen zur Durchführung spezieller Aufgaben des Kreisverbandes Flensburg Stadt und Land beschließen. Die Höhe der Sonderumlagen ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 7

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Es kann ein Beirat gebildet werden, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Die Entscheidung über die Bildung des Beirats und über die Zahl der Beiratsmitglieder obliegt dem Vorstand.

§ 9

1. Es können Fachausschüsse/Projektgruppen gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse/Projektgruppen werden von dem Vorstand je nach Erfordernis zugelassen oder berufen.

§ 10

1. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er leitet den Kreisverband. Der Vorsitzende kann zu seiner Entlastung den geschäftsführenden Vorsitzenden mit entsprechenden Aufgaben betrauen.
2. Die laufenden Verbandsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden geführt. Der geschäftsführende Vorsitzende kann die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorsitzende kann mit Einverständnis des Vorsitzenden bei Verhinderung wahlweise ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen und ihn mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt ist.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt sein.

5. Für die Einladung genügt die Einhaltung der Wochenfrist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Vereinsauflösungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

6. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Von der Mitgliederversammlung am 12.03.2003 gebilligt.
Ergänzt am 11.03.2009.

Der Vorstand